

Regelung zur Nutzung unserer gemeindlichen Räume in der Corona Pandemie

- Wir öffnen ab dem 07.06.2021 Pfarrsaal, Gesellschaftsraum, Messdiener und Pfadfinderraum sowie das Kirchencafé nur für die Nutzung durch gemeindliche Gruppen (eine Liste wird noch erstellt). In fraglichen Fällen entscheiden Michael Neubert und Michael Paetzold, bei schwierigen Entscheidung wird ein Votum des „AK Gemeinde in der Corona Pandemie“ eingeholt. Private Feiern sind generell ausgeschlossen.
- Die Räume müssen vor der Nutzung bei unserem Küster/Hausmeister reserviert werden, erst nach einer Zusage von ihm können die Räume genutzt werden.
- Für Chor- und Ensembleproben sowie Singen im Allgemeinen gelten die jeweils aktuelle CoronaSchutzVO NRW und die jeweils aktuelle Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW.
- Für die Personenzahl, die sich maximal in einem Raum aufhalten dürfen, habe wir weiterhin als Vorgaben 5 m² Fläche / Person festgelegt.

Damit ergeben sich für unsere Räume folgende Maximalbelegungen:

Pfarrsaal (inkl. Nebenraum) – 34 Personen
Gesellschaftsraum – 15 Personen
Kirchencafé – 10 Personen
Messdieneraum – 8 Personen
Pfadfinderraum – 8 Personen

- Wir möblieren die Räume mit einer begrenzten Anzahl von Stühlen und Tischen.
- Bei Bestuhlung ist ein Abstand von 1,5m in alle Richtungen (Vorgabe des GV) zwingend einzuhalten.
- Am Eingang in den Raum wird Handdesinfektionsmittel bereit stehen, Händedesinfektion beim Betreten der Räume ist Pflicht. Ebenso bei versehentlichem Niesen in die Hand etc.. Verantwortlich ist der Leiter der Veranstaltung.
- Es sind die durch die Coronaschutzverordnung des Landes NRW jeweils geltenden Regelungen zum Tragen von Masken und dem Vorhandensein von Negativtests zu beachten. Hierzu wird auf die Tabelle in der Anlage verwiesen.
Für Geimpfte (mit Ablauf von 14 Tagen nach der zweiten Impfung, beim Impfstoff Johnson & Johnson 14 Tage nach der Impfung) und Genesene ist kein Negativtest vorzulegen.
- Nach einer Veranstaltung muss der Raum gereinigt und gelüftet und die Flächen der benutzten Tische, sowie die Türklinken und auch die genutzten Toiletten desinfiziert werden. (Material stellt die Gemeinde bereit.) Verantwortlich ist der Leiter der Veranstaltung.
- Es müssen zwingend Listen mit den Namen und den Kontaktdaten (Telefonnummern und Adresse) der Teilnehmer am Treffen geführt werden. Der gesonderten Erfassung der Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.
Der Verantwortliche muss zur Gewährleistung der besonderen Rückverfolgbarkeit einen Sitzplan der Anwesenden erstellen. Dazu kann auch die Rückseite der Teilnehmerliste genutzt werden. Der Sitzplan ist der Teilnehmerliste beizufügen.
Unter der Liste unterschreibt der Verantwortliche für das Treffen folgenden Satz. „Der Raum wurde gereinigt und ordnungsgemäß desinfiziert.“ Er bestätigt ebenfalls, dass – soweit notwendig – Negativtests vorgelegen haben.
Die Listen werden in einen Briefkasten, der im Flur des Jugendheims auf gehangen wird, eingeworfen und vom Küster/Hausmeister vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.
- In den Toiletten werden immer Seife und Papierhandtücher vorhanden sein.
- Veranstaltungen (Sitzungen der Leitungsgremien sind ausgenommen) sollten maximal 90 Minuten dauern.
- Wann immer möglich, sollten Gruppenstunden etc. im Freien stattfinden.
- Wir behalten uns vor, die Öffnungen jederzeit zurückzunehmen und ggf. unser Pfarrzentrum auch wieder komplett zu schließen.
- Diese Änderungen gelten ab dem 07.06.2021 bis auf Weiteres.

für den Pfarrgemeinderat: Michael Paetzold und für den Kirchenvorstand: Michael Neubert

Anlage - Übersicht zum Tragen von Masken und zur Vorlage von Negativtests

Die Regelungen zum Tragen von Masken und zur Vorlage von Negativtests sind in der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 26.05.2021 im allgemeinen Teil geregelt; zum Tragen von Masken vor allem im §5, vor allem in (3) Nr.3, Nr.4 und Nr.6 und (4) Nr.4, zu Coronatests in §7. Darüber hinaus finden sich im besonderen Teil Einzelregelungen, vor allem in den §§ 11, 12, 13 und 18.

Hinweis: Auf die Vorlage eines Negativtests kann verzichtet werden, wenn die betreffende Person nachweist, dass sie seit mind. 14 Tagen vollständig geimpft ist (Impfpass) oder dass sie genesen ist (positiver PCR Test, mind. 14 Tage alt und nicht älter als 6 Monate).

	Inzidenzstufe 3 (Inzidenz unter 100)	Inzidenzstufe 2 (Inzidenz unter 50)	Inzidenzstufe 1 (Inzidenz unter 35)
(Musik-)Unterricht in geschl. Räumen	Negativtest / beaufsichtigter Selbsttest mind. OP-Maske	Negativtest / beaufsichtigter Selbsttest mind. OP-Maske	Negativtest / beaufsichtigter Selbsttest; wenn Landesinzidenz \leq 35: ohne Negativtest mind. OP-Maske, <u>ohne</u> Maske am Sitzplatz
Kinder- und Jugendarbeit im Freien	ab 14 Jahren Negativtest wenn das Programm nicht kontaktfrei ist ab 25 Pers.: Alltagsmaske	ab 14 Jahren Negativtest wenn das Programm nicht kontaktfrei ist ab 25 Pers.: Alltagsmaske	<u>ohne</u> Negativtest, auch wenn das Programm nicht kontaktfrei ist ab 25 Pers.: Alltagsmaske
Kinder- und Jugendarbeit in geschlossenen Räumen	mit Negativtest bzw. beaufs. Selbsttest ab 5 Pers. mind. OP-Maske	mit Negativtest bzw. beaufs. Selbsttest ohne Maske	<u>ohne</u> Negativtest bzw. beaufs. Selbsttest ohne Maske
Kulturveranstaltungen im Freien	mit Negativtest Alltagsmaske	mit Negativtest Alltagsmaske	bis 200 Pers. ohne Negativtest Alltagsmaske

	Inzidenzstufe 3 (Inzidenz unter 100)	Inzidenzstufe 2 (Inzidenz unter 50)	Inzidenzstufe 1 (Inzidenz unter 35)
Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen	mit Negativtest mind. OP-Maske	mit Negativtest mind. OP-Maske	mit Negativtest mind. OP-Maske
nicht beruflicher Probetrieb im Freien	mit Negativtest	mit Negativtest	mit Negativtest
nicht beruflicher Probetrieb in geschlossenen Räumen	ohne Gesang und Blasinstrumente! mit Negativtest mind. OP-Maske	<u>mit</u> Gesang und Blasinstrumente! mit Negativtest	<u>mit</u> Gesang und Blasinstrumente! mit Negativtest
Sitzung rechtl. vorgesehener Gremien	mind. OP-Maske	mind. OP-Maske	mind. OP-Maske